

## Personalräte überflüssig? - mit Sicherheit nicht!

### Drei Fälle aus der Praxis eines Schulpersonalrats:

Hanne M. unterrichtet mit ihrem Einverständnis fachfremd Englisch. Sie hat an zwei Tagen Nachmittagsunterricht und bereits in der ersten Schulwoche nach den Ferien zusätzlich zwei Vertretungsstunden. Sie fühlt sich ungerecht behandelt.

Michael K. möchte gerne fünf Stunden reduzieren. Er ist zwar verheiratet, aber kinderlos. Muss ihm der Schulleiter die Teilzeitarbeit genehmigen?

Christa Z. möchte an einer Fortbildung teilnehmen. Die Schulleiterin lehnt ab, weil sie den Unterrichtsausfall nicht verantworten will. Christa Z. wendet sich an den Personalrat.



### Kolleginnen und Kollegen brauchen Personalräte!

Trotzdem gibt es immer mehr Schulen ohne einen Personalrat.

- ➔ Wer vermittelt dann zwischen Kolleginnen und Kollegen und der Schulleitung?
- ➔ Wer handelt dann mit der Schulleitung wichtige Regelungen aus - z.B. zur Teilnahme an Fortbildungen?
- ➔ Wer achtet dann auf Gleichbehandlung?
- ➔ Wer achtet dann auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und Regelungen zugunsten der Beschäftigten?
- ➔ Wer beantwortet dann die wichtigen Fragen?

**Keine Angst – Personalräte werden nicht allein gelassen!  
Die GEW organisiert Fortbildungen und Personalrätetreffen und steht mit Rat und Tat zur Seite!**

Sorgt deswegen für den ersten Schritt: Jede Schule braucht einen Wahlvorstand!

**Bis zum 20.12.2011 örtliche Wahlvorstände bilden!!!**



## Wie bildet man einen Wahlvorstand?

In der Regel „bestellt der Personalrat mindestens drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Im Wahlvorstand sollen Männer und Frauen vertreten sein. Die Mehrheit der Mitglieder des Wahlvorstandes soll dem Geschlecht angehören, auf das die Mehrheit der in der Dienststelle Beschäftigten entfällt. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen (Beamte und Angestellte – Erläuterung der Redaktion) beschäftigt, so soll jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein.“  
(§ 17 (1) Hessisches Personalvertretungsgesetz – HPVG)

**Besteht in einer Dienststelle ... kein Personalrat, so beruft der Leiter der Dienststelle unverzüglich eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein.“**

(§ 18 HPVG)

„Die Personalversammlung wählt sich einen Versammlungsleiter.“

(§ 17 (2) HPVG)

**Wichtiger Hinweis: Auch Mitglieder des Wahlvorstandes können für den Personalrat kandidieren!**

**Die GEW Kreisverbände Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern werden im Januar 2012 eine Fortbildung zur Schulung der Wahlvorstände anbieten.**



**Die GEW fordert euch alle auf, eure demokratischen Grundrechte wahrzunehmen und euch zusammen mit den Personalräten aktiv an der Gestaltung des Arbeitsplatzes Schule zu beteiligen.**

### Kontakt zur GEW:

KV-Hanau: Heinz Bayer, 06181-81302, [bayer-hanau@t-online.de](mailto:bayer-hanau@t-online.de)  
KV-Gelnhausen: Herbert Graf, 0176-50353712, [Herbert.Graf@t-online.de](mailto:Herbert.Graf@t-online.de)  
KV-Schlüchtern: Frank-Ulrich Michael, 06661-6086130, [FUMichael@t-online.de](mailto:FUMichael@t-online.de)

### Impressum:

Herausgeber: GEW KV Hanau, DGB-Freiheitsplatz 6, 63450 Hanau  
Verantwortlicher Redakteur: Heinz Bayer, Landgrafstraße 6, 63452 Hanau  
Druck: Imprinta, Bachstraße 4, 63179Obertshausen